

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 22. Juli 2011

Seite 58

64. Jahrgang – Nr. 25

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/12 vom 22.06.2011 mit den in der Sitzung des Stadtrates vom 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße;

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

### Landratsamt Coburg

23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg am Donnerstag, 28.07.2011

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Thomas Ritz, Am Hang 6, Wohlbach, 96482 Ahorn auf Errichtung und Betrieb eines Mastgeflügelstalles für 39.145 Hähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1290 der Gemarkung Wohlbach (Az. 822-10-824 Nr. 2 = 44)

### Stadt Coburg

#### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/12 vom 22.06.2011 mit den in der Sitzung des Stadtrates vom 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße;

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (BauGB) bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

#### 02. August 2011 bis 05. September 2011

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Servicebüro Bauen, Steingasse 18, Zimmer E 01, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 7/12 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, in dem eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 2004/2007) bzw. eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 Quad-

ratmetern festgesetzt wird. In diesem Fall gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/12 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/2 vom 07.07.1969 für das Gebiet zwischen der Viktoriastraße und der Goethestraße und des Straßen- und Baufluchtlinienplanes 1906 St. 7, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/12 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011 mit den in der Stadtratssitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden und zwar:

Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 :

[http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen\\_2011/doc\\_bekanntmachung\\_-\\_traeger\\_oeffentlicher\\_belange/BP\\_7\\_12\\_STR.PDF](http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_7_12_STR.PDF)

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12:

[http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen\\_2011/doc\\_bekanntmachung\\_-\\_traeger\\_oeffentlicher\\_belange/BP\\_7\\_12\\_Begruendung.STR.pdf](http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_7_12_Begruendung.STR.pdf) Dokument

Coburg, 22. Juli 2011  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Landratsamt Coburg

**23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg**  
am Donnerstag, 28.07.2011 - 14.30Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Kreistages am 12.05.2011
5. Ehrungen
6. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der letzten Kreistagssitzung
7. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
8. Sonstige amtliche Mitteilungen  
Berichterstatter zu TOP 1 bis 8: Vorsitzender
9. Entwicklung der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH  
Berichterstatter: Geschäftsführer Rainer Maier
10. Ausscheiden der Kreisräte Frank Altrichter und Manfred Lorenz aus dem Kreistag des Landkreises Coburg  
Berichterstatter: Vorsitzender
11. Neue Förderperiode 2014 - 2020 Modellregion Coburg-Kronach-Südthüringen  
Berichterstatter: Martin Schmitz

12. Aktualisierung der Satzung über die Seniorenvertretung im Landkreis Coburg  
Berichterstatterin: Ulrike Stadter
13. Kreditaufnahme durch den Landkreis Coburg; Finanzierung des Vermögenshaushaltes 2011  
Berichterstatter: Gerhard Lehrfeld
14. Baumaßnahmen des Landkreises zum Antrag der CSU/LV-Fraktion vom 26.11. und zur Beratung im Kreistag am 16.12.2010  
Berichterstatter: Christian Körner
15. Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge  
Berichterstatterin: Martina Berger
16. Anfragen

Coburg, 21.07.2011  
Landratsamt Coburg  
Michael Busch  
Landrat

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag von Herrn Thomas Ritz, Am Hang 6, Wohlbach, 96482 Ahorn auf Errichtung und Betrieb eines Mastgeflügelstalles für 39.145 Hähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1290 der Gemarkung Wohlbach (Az. 822-10-824 Nr. 2 = 44)**

Herr Thomas Ritz, Am Hang 6, Wohlbach, 96482 Ahorn plant auf dem Grundstück Fl. Nr. 1290 der Gemarkung Wohlbach die Errichtung und den Betrieb eines Mastgeflügelstalles für 39.145 Hähnchen.

Für diese Maßnahme wurde beim Landratsamt Coburg der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4.BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1 c) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV gestellt. Auf Wunsch des Antragstellers wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Coburg gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Umwelt und Natur, zugänglich.

Coburg, 15.07.2011  
Landratsamt Coburg  
Motschmann  
Regierungsamtmann

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖